

# Beitragssatzung „Gold Wing Föderation Deutschland e.V.“

Durch Mitgliederbeschluss wurde auf der Gründungsversammlung der GWFD e. V. am 13.11.2004 in 98527 Suhl die folgende Beitragssatzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde zuletzt aktualisiert durch den Mitgliederbeschluss vom 26.09.2009.

Gemäß der gültigen Vereinssatzung sind nach den §§ 6 und 12 Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Diese Beitragssatzung legt ergänzend zur Vereinssatzung die administrativen Einzelregelungen fest.

## **§ 1 Höhe der Aufnahmegebühr**

Mit der Aufnahme in die GWFD e. V. ist zur Abgeltung der Administration eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für Einzel-, Familien-, Partner-, Gruppen- und Händlermitglieder einmalig 10,00 EUR.
2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

## **§ 2 Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages**

Die jährlich für das Geschäftsjahr geltenden Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Gruppenmitglieder entrichten 20,00 EUR jährlich.
2. Einzelmitglieder entrichten 25,00 EUR jährlich.
3. Händlermitglieder entrichten 70,00 EUR jährlich oder mehr, gemäß Einzelentscheidung des Gesamtvorstandes.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Familienmitglieder entrichten 15,00 EUR jährlich

## **§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich eine Bringverpflichtung jedes Mitgliedes.

1. Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind mit Annahme des Mitgliedsantrages fällig.
2. Der Antrag gilt generell als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang eine Ablehnung durch den Gesamtvorstand erfolgt.
3. Die folgenden Jahresbeiträge sind nach allgemeinem, öffentlichem Zahlungsauftrag des Gesamtvorstandes binnen 2 Monaten auf das Konto des Vereins 1190990, BLZ 12030000 bei der DKB Deutsche Kreditbank AG, NL Suhl zu entrichten.
4. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der volle Betrag auf dem Vereinskonto gutgeschrieben oder bei Barzahlung quittiert worden ist.
5. Überzahlte Beträge werden – soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird – mit den zukünftigen Mitgliedsbeiträgen verrechnet.

## **§ 4 Gültigkeit der Beitragssatzung**

Die vorliegende Beitragssatzung gilt ab Datum der Beschlussfassung bis auf Widerruf. Sofern sich Unklarheiten und Ergänzungsnotwendigkeiten zwischen Vereins- und Beitragssatzung ergeben sollten, ist der Gesamtvorstand befugt im Einzelfall zu entscheiden.

**Helmstedt, den 27. September 2009**

**GWFD e.V.**  
**Burkhard Wedell**  
**1. Vorsitzender**